# KREISAUSSCHUSS UNSTRUT-HAINICH-KREIS



# Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/516/2021

Einreichung: 06.12.2021

Beratungsfolge	Termin	ТОР
Kreisausschuss	13.12.2021	

#### Betr.:

Widerspruch gegen den Bescheid über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt vom 29.11.2021

## Der Kreisausschuss möge beschließen:

- 1. Der Landrat wird ermächtigt, gegen den Bescheid Nr. 01009002 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Weg zwischen Lindenstraße und Goetheweg (Flurstück 388/1, Flur 25, Gemarkung Bad Tennstedt) in Bad Tennstedt vom 29.11.2021 Widerspruch einzulegen und vorsorglich Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen.
- 2. Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2110.031.9400 GS Bad Tennstedt/ Baumaßnahmen in Höhe von 44.069,37 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 2110.022.9407 GS Martinischule Mühlhausen/ Baumaßnahmen nach Investitions-Offensivgesetz 2021-2024 in Höhe von 44.069,37 €.

### Begründung:

Mit Bescheid vom 29.11.2021, Posteingang im Landratsamt am 01.12.2021, hat die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt namens und im Auftrag der Stadt Bad Tennstedt einen Erschließungsbeitrag in Höhe von 67.636,23 € gegenüber dem Landkreis festgesetzt. Ausweislich des Beitragsbescheides wird dieser Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage –Weg zwischen Lindenstraße und Goetheweg (Flurstück 388/1, Flur 25, Gemarkung Bad Tennstedt – in Bad Tennstedt erhoben.

Der in Rede stehende Weg grenzt längsseits in östlicher und nördlicher Richtung unmittelbar an das Flurstück 388/1 an, welches im Eigentum des Landkreises steht und durch die dort liegende Staatliche Grundschule "Sebastian-Kneipp-Schule" für öffentliche Zwecke genutzt wird. In westlicher Richtung wird der Weg durch das Flurstück 389, das in Privateigentum steht, begrenzt.

Gem. § 127 Absatz 1 BauGB können Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der Vorschriften des BauGB erheben. Dabei gibt das BauGB den gesetzlichen Rahmen unter anderem für die Beitragsfähigkeit des Erschließungsaufwandes, für Art und Umfang der Erschließungsanlagen und für die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitssatzes vor. Die nähere Ausgestaltung des Beitragsrechts regelt die Gemeinde durch Satzung.

Laut dem Beitragsbescheid wird der Beitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage erhoben. Aus Sicht der Verwaltung ist hier bereits fraglich, ob tatsächlich eine umfassende erstmalige Erschließung, oder zumindest teilweise nur eine Erneuerung vorhandener Anlagen, die sodann nicht beitragspflichtig wäre, erfolgt ist.

Bereits vor den seitens der Stadt Bad Tennstedt durchgeführten Arbeiten, war der Weg zwischen Lindenstraße und Goetheweg in einem Teilabschnitt befestigt und gepflastert. Nunmehr wurde die vorhandene Befestigung erneuert und der noch unbefestigte Wegabschnitt wurde befestigt. Nach Kenntnis der Verwaltung ist darüber hinaus die ebenfalls bereits vorhandene Entwässerung erneuert worden. Die Straßenbeleuchtung entlang dieses Weges wurde neu hergestellt.

Es wurden somit verschiedene Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Aus dem gegenüber dem Landkreis ergangenen Beitragsbescheid ist jedoch bereits nicht ersichtlich, für welche Erschließungsmaßnahmen hier der Erschließungsaufwand, gem. Bescheid in Höhe von 93.166,19 €, angefallen ist, bzw. wie der Erschließungsaufwand den verschiedenen Erschließungsmaßnahmen zugerechnet worden ist. Der im Bescheid angegebene Erschließungsaufwand in vorbezifferter Höhe ist daher weder sachlich noch rechnerisch nachvollziehbar. Darüber hinaus bedarf es einer Prüfung der Umlagefähigkeit des Erschließungsaufwandes sowie des Verteilungsmaßstabes und der Höhe des festgesetzten Erschließungsbeitrags.

Zur konkreten Prüfung und Bewertung der sich darstellenden, fachspezifischen Sach- und Rechtslage ist die weitere Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich. Diesbezüglich wird die Verwaltung Akteneinsicht zum Vorgang bei der Stadt Bad Tennstedt beantragen.

Zur Wahrung der Rechte des Landkreises durch Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit im Widerspruchsverfahren ist in Ansehung der laufenden Widerspruchsfrist gleichfalls vorsorglich Widerspruch einzulegen. Da der Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO – Anforderungen von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist eine fristgerechte Zahlung zur Meidung von Vollstreckungskosten/-maßnahmen zu entrichten.

KA/BV/516/2021 Seite 2 von 3

Ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung wird gestellt; aufgrund des Erfordernisses der Akteneinsicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat wird voraussichtlich nicht rechtzeitig hierüber entschieden werden können.

Die überplanmäßige Ausgabe ist begründet in dem nichtvorhersehbaren o.g. Bescheid über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages über 67.636,23 €. Zur Deckung sind in der HH 2110.031.9400 noch 23.566,86 € verfügbar. Der Differenzbetrag in Höhe von 44.069,37 € wird durch Minderausgaben in der HH 2110.022.9407 - GS Martinischule Mühlhausen/ Baumaßnahmen nach Investitions-Offensivgesetz 2021-2024 - aufgrund Antrag auf Kostenübernahme nach der Sportstättenförderung und damit der Verringerung des geplanten Eigenanteils gedeckt.

Es wird daher empfohlen, gegen den Bescheid über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags vom 29.11.2021 Widerspruch einzulegen.

Ζ	а	n	k	е	r
Landrat					

#### Anlagen:

Bescheid Nr. 01009002 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags vom 29.11.2021

	Vorlage wurde ohne / mit Ä	nderung zum Beschluss erhoben
	Vorlage wurde abgelehnt	
	Vorlage wurde zurückgezog	gen
<u>Abs</u>	timmungsergebnis:	
Ja:	Nein:	Enthaltungen:

KA/BV/516/2021 Seite 3 von 3